

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 27.04.2017
Dezernat V	Amt Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0125/17

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	06.06.2017	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	22.06.2017	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	09.08.2017	öffentlich

Thema: Information zu Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

Begründung:

1. Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

Zum 01.07.2017 tritt das veränderte Unterhaltsvorschussgesetz in Kraft. Damit werden zwei wesentliche Änderungen vorgenommen:

Bisher war der Leistungsbezug im Unterhaltsvorschuss auf maximal 72 Monate begrenzt. Diese Begrenzung entfällt künftig vollständig. Unterhaltsvorschuss wird künftig ohne eine Höchstleistungsgrenze gezahlt. Aktuell werden rund 310 Fälle jährlich allein wegen des Erreichens der Höchstleistungsdauer beendet. Dies entspricht rund 33 % aller Beendigungen von Unterhaltsvorschussleistungen und bringt einen erheblichen Zuwachs an Leistungsberechtigten.

Unterhaltsvorschuss wurde bisher maximal bis zum 12. Lebensjahr gezahlt. Auch diese Grenze entfällt künftig. Unterhaltsvorschuss kann künftig bis zum 18. Lebensjahr bezogen werden. Rund 11 % der beendeten Unterhaltsvorschussfälle wurden bisher wegen Erreichen des 12. Lebensjahres eingestellt. Allerdings wird der Unterhaltsvorschussanspruch in dieser Altersgruppe relativiert. Wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen vom Jobcenter bezieht und weniger als 600 EUR brutto verdient, wird kein Unterhaltsvorschuss gezahlt, da dann die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass der Unterhaltsvorschuss vollständig als Einkommen bei der Berechnung des ALG II eingesetzt werden müsste. Hier soll eine aufwändige Doppelbürokratie vermieden werden.

Aufgrund der bisherigen Gesetzeslage wurde der Unterhaltsvorschuss in Magdeburg bisher vorrangig von Eltern in Anspruch genommen, deren Kinder 3 bis unter 7 Jahre alt waren (siehe Abbildung unten). Die geringere Hilfedichte im Alter der 0- bis unter 3-Jährigen ist darauf zurück-zuführen, dass etliche Eltern Unterhaltsvorschuss erst später benötigen, da sie bei Geburt des Kindes noch zusammenleben. Die Abnahme der Leistung ab dem 7. Lebensjahr ist auf die Höchstdauer des Unterhaltsvorschusses in seiner bisherigen Form zurückzuführen.

Inanspruchnahme Unterhaltsvorschuss in Magdeburg			
Alters- gruppe	Anzahl Kinder in MD	Aktuelle Fallzahl	Hilfe- dichte
bis unter 1	2.097	100	4,77%
1 bis unter 2	2.130	165	7,75%
2 bis unter 3	2.057	194	9,43%
3 bis unter 4	2.117	259	12,23%
4 bis unter 5	1.986	283	14,25%
5 bis unter 6	1.954	266	13,61%
6 bis unter 7	1.828	197	10,78%
7 bis unter 8	2.003	176	8,79%
8 bis unter 9	1.804	144	7,98%
9 bis unter 10	1.713	129	7,53%
10 bis unter 11	1.726	138	8,00%
11 bis unter 12	1.731	119	6,87%
12 bis unter 13	1.569		
13 bis unter 14	1.598		
14 bis unter 15	1.613		
15 bis unter 16	1.621		
16 bis unter 17	1.548		
17 bis unter 18	1.524		
Summe		2170	

(Quelle: Fachprogramm OKJUG)

Für die Zukunft wird folgendes Szenario angenommen:

- In der Altersspanne der 0- bis unter 6-Jährigen bringt die Gesetzesänderung keine Veränderungen mit sich.
- In der Altersgruppe der 6- bis unter 12-Jährigen wird die Inanspruchnahme des Unterhaltsvorschusses deutlich ansteigen, weil die Höchstbezugsdauer entfällt. Hier wird angenommen, dass die Inanspruchnahme sich auf die Leistungsdichte der 4- bis unter 7-Jährigen einpendeln wird.
- Für die Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen wird eine ähnliche Entwicklung angenommen. Allerdings müssen hier die Fälle abgezogen werden, bei denen kein Leistungsanspruch besteht, weil der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen des Jobcenters bezieht.

Insgesamt wird daher mit einem Anstieg der Fallzahlen im Unterhaltsvorschuss von rund 50 – 55 % gerechnet werden müssen.

2. Voraussichtlicher finanzieller Mehrbedarf

Der oben skizzierte Anstieg der Fallzahlen hat Auswirkungen auf die finanziellen Leistungen, die von der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen des Unterhaltsvorschusses geleistet werden müssen.

Neben dem Fallzahlenanstieg spielt hierbei auch eine Rolle, dass nunmehr die dritte Altersgruppe in den Unterhaltsvorschuss einbezogen wird, die einen höheren Leistungsanspruch hat, als die ersten beiden Altersgruppen.

Es wird mit einem monatlichen Aufwand von rund 666 TSD EUR gerechnet, der von der Landeshauptstadt Magdeburg für Unterhaltsvorschuss zusätzlich aufgewandt werden muss.

Prognose Veränderungen Haushalt 2017 und 2018

Beschreibung			Ansatz Haushaltsjahr 2017 ALT	Prognose 2017	Differenz ALT zu NEU	Finanzplan 1 2018
5151-Plan Jugendamt						

Überg. Unterh.anspr. § 7 UVG (DKUDUVG)	0	0	-1.750.000	-2.187.500	-437.500	-2.625.000
Überg. Unterh.anspr/Rückz. v.Lstg. § 5 UVG(DKUDUVG)	0	0	-100.000	-125.000	-25.000	-150.000
Ert. a. Kost.erstatt. v. Land f. UVG (DKUDUVG)	0	0	-3.100.000	-4.441.078	-1.341.078	-5.592.155
Summe Erträge			-4.950.000	-6.753.578	-1.803.578	-8.367.155

Soz.Leist. an natürl.Person a.v.E. f.UVG (DKUDUVG)	0	0	4.700.000	6.344.396	1.644.396	7.988.793
Erst. f Aufw. v.Dritt. lfd.Verw.tät a.Land(DKUDUVG)	0	0	450.000	562.500	112.500	636.429
Summe Aufwendungen			5.150.000	6.906.896	1.756.896	8.625.221
Ergebnis			200.000	153.319	-46.681	258.066

(Quelle: Haushaltsplan Amt 51)

Auf dieser Basis werden sich sowohl der Aufwand als auch die Erträge für den DKUDUVG verändern.

Der Aufwand für UVG-Auszahlungen wird demnach im Jahr 2017 neu rund 6,3 Mio betragen (Mehraufwand von ca. 1,6 Mio EUR). Für die Folgejahre ist mit einem Aufwand von 8 Mio EUR zu rechnen.

Hiervon werden nach dem FamBeFöG 70 % vom Land erstattet, so dass mit einer Kostenerstattung von neu 4,44 Mio EUR (Mehrertrag Land von ca. 1,3 Mio EUR) für 2017 gerechnet werden kann. Für die Folgejahre ist mit einer Kostenerstattung von 5,59 Mio EUR zu rechnen.

Die Kostenerstattung ist abhängig von der gesetzlichen Regelung im FamBeFöG. Hier beabsichtigt das Land, statt bisher 66 % künftig 70 % der Ausgaben für Unterhaltsvorschuss zu übernehmen. Unseres Erachtens kann die Kostenerstattung gesteigert werden, wenn der Anteil der Landesfinanzierung erhöht wird. Es reicht nicht aus, den gesteigerten Bundesanteil an der Gesamtfinanzierung des Unterhaltsvorschusses weitzureichen, da der erhebliche Verwaltungs-aufwand hierdurch nicht kompensiert werden kann.

Unabhängig hiervon wird erwartet, dass auch die Erträge gesteigert werden, da mehr Unterhaltsverpflichtete Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse haben.

Auf dieser Basis wird für das laufende Haushaltsjahr mit einem Mehrertrag von rund 0,4 Mio EUR für übergegangenen Unterhaltsansprüche (§ 7), und 25 TSD EUR für Rückzahlung von Leistungen (§ 5) gerechnet, dem ein Mehraufwand von rund 112 TSD EUR für die Erstattung von eingenommenen Unterhaltszahlungen an das Land (2/3 von den tatsächlichen Einzahlungen) gegenübersteht. Für die kommenden Jahre verdoppeln sich diese Beträge jeweils.

Insgesamt wird für das Haushaltsjahr 2017 mit einem finanziellen Mehraufwand für die Landeshauptstadt Magdeburg von rund 1,75 Mio EUR und mit einem Mehrertrag von rund 1,8 Mio EUR gerechnet. Das Ergebnisdefizit erhöht sich um rund 200 TSD EUR.

3. Sachlicher und personeller Mehrbedarf

Die deutlich steigende Fallzahl hat auch Konsequenzen für die Personalbesetzung im Team 51.51, Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss. Durch eine adäquate Personalausstattung und Qualifizierung der fachlichen Arbeit ist es in den letzten Jahren gelungen, die Erträge aus dem Rückgriff bei Unterhaltsverpflichteten nach § 7 UVG kontinuierlich zu steigern (vgl. Tabelle unten). Diese Entwicklung gilt es zu sichern und zu verstetigen.

Entwicklung der Einzahlungen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen (§ 7 UVG)							
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Prognose 2016
Sachkonto 62122200 - Einzahlungen Überg. Unterh.anspr. § 7 UVG (DKUDUVG) - Einzahlungen	498.135 €	610.239 €	661.040 €	700.803 €	770.458 €	768.429 €	797.724 €

(Quelle: Haushaltsplan Amt 51)

Insgesamt ergibt sich somit ein Stellenmehrbedarf im Team Beistandschaft/Unterhaltsvorschuss von 6,5 VzÄ und darüber hinaus noch ein Bedarf in der Sachbearbeitung Haushalt im Jugendamt von 1,0 VzÄ.

Neben den entstehenden Personalkosten fallen rund 31 TSD EUR für die Ausstattung der Arbeitsplätze an.

4. Auswirkungen für die Landeshauptstadt Magdeburg

Durch die Änderung des UVG hat die Landeshauptstadt Magdeburg einen hohen organisatorischen und materiellen Aufwand zu leisten. Die konkreten Auswirkungen können derzeit nur prognostiziert werden. Im zweiten Halbjahr werden konkrete Erfahrungen mit der Umsetzung und der Inanspruchnahme der Leistung vorliegen. Dann wird bei Bedarf auch eine entsprechende Drucksache zu einer überplanmäßigen Ausgabe auf den Weg gebracht werden.

Borris